



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/11641, 19/12834

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch die Art. 17 und 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „(einschließlich Kollegs)“ durch die Angabe „– einschließlich Kollegs –“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die zuschussfähigen Lehrerwochenstunden (LWStd) einer Schule werden unter Zugrundelegung der nachstehenden Tabellen ermittelt:

1. Gymnasien und Kollegs

Anzahl der Schüler	je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
0 bis 100	1,565	–	–
101 bis 200	1,512	100	156,5
201 bis 300	1,460	200	307,7
301 bis 400	1,408	300	453,7
401 bis 500	1,356	400	594,5
501 bis 600	1,304	500	730,1
601 bis 700	1,252	600	860,5
701 bis 800	1,252	700	985,7
801 bis 900	1,252	800	1 110,9
901 bis 1 000	1,199	900	1 236,1
ab 1 001	1,199	1 000	1 356,0

a) G9-neu-Zuschlag:

je Schüler des neunjährigen Gymnasiums in den Jahrgangsstufen 5 bis 11 wird bei der Berechnung der zuschussfähigen Lehrerwochenstunden ein prozentualer Zuschlag in Höhe von 9,924 v.H. der durchschnittlichen Lehrerwochenstunden pro Schüler gewährt; die durchschnittlichen Lehrerwochenstunden pro Schüler werden ermittelt aus den Lehrerwochenstunden nach vorstehender Tabelle für die jeweilige Schule – ohne Zuschläge –, geteilt durch die Gesamtzahl der Schüler;

b) Zuschlag Musik:

0,261 Lehrerwochenstunden je Schüler in den Jahrgangsstufen 5 bis 11 des Musischen Gymnasiums oder in der musischen Ausbildungsrichtung;

c) Qualifikationsphasenzuschlag:

Schüler in den Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie in den Jahrgangsstufen II und III der Kollegs	je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
0 bis 40	0,939	–	–
41 bis 90	0,730	40	37,56
91 bis 140	0,626	90	74,06
ab 141	0,574	140	105,36

2. Realschulen

Anzahl der Schüler	je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
0 bis 100	1,616	–	–
101 bis 200	1,558	100	161,6
201 bis 300	1,501	200	317,4
301 bis 400	1,443	300	467,5
401 bis 500	1,386	400	611,8
501 bis 600	1,386	500	750,4
601 bis 700	1,386	600	889,0
701 bis 800	1,327	700	1 027,6
ab 801	1,327	800	1 160,3

3. Abendgymnasien

Anzahl der Schüler	je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
0 bis 25	1,50	–	–
26 bis 50	1,40	25	38,0
51 bis 75	1,30	50	73,0
76 bis 100	1,20	75	106,0
ab 101	1,20	100	136,0

4. Abendrealschulen

Anzahl der Schüler	je Schüler ... LWStd	für die ersten ... Schüler	LWStd
0 bis 25	1,40	–	–
26 bis 50	1,30	25	35,0
51 bis 75	1,20	50	68,0
76 bis 100	1,10	75	98,0
ab 101	1,10	100	126,0.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „den Spalten 2 und 4“ durch die Angabe „Spalte 2“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Der Zuschlag Musik und die Werte in Spalte 4 der Tabellen in Abs. 2 werden entsprechend angepasst.“

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

d) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) ¹Die Schulträger kommunaler Gymnasien erhalten einen Kostenausgleich für den durch die Einführung des neunjährigen Gymnasiums bedingten Mehraufwand beim Lehrpersonal. ²Bei der Berechnung des Lehrpersonalaufwands insoweit werden 7,69 v.H. der zu bezuschussenden Lehrerwochenstunden in der Weise finanziert, dass die Jahresbezüge eines staatlichen Beamten der Besoldungsgruppe A 14 mit sämtlichen Merkmalen des Abs. 1 Satz 3 und 4 um 30,11 v.H. erhöht werden. ³In Abweichung von Abs. 1 Satz 1 beträgt der Zuschusssatz für diesen Teil des Lehrpersonalzuschusses 100 v.H.“

2. Art. 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird nach der Angabe „Art. 17“ die Angabe „Abs. 1 bis 4“ eingefügt.

b) Die Nrn. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

- „1. an die Stelle der Vorschriften über den Versorgungszuschlag tritt Art. 40,
2. der Zuschusssatz beträgt 125 v.H.“

3. Art. 45 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „Schülerinnen und Schüler“ die Angabe „– ohne Schülerinnen und Schüler der Realschulabschlussklassen –“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Die Regelungen zum Qualifikationsphasenzuschlag und dem G9-neu-Zuschlag finden bei der Berechnung der Zuschüsse der Freien Waldorfschulen ab Jahrgangsstufe 5 keine Anwendung.“

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Tobias Reiß

I. Vizepräsident